

## **FAQ zum zuwendungsrechtlichen Umgang mit Einschränkungen des Projektbetriebs** als Folge der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Stand: 23.03.2021

### **1. Können im Rahmen der Projekte Präsenzveranstaltungen stattfinden?**

Die dynamische Entwicklung der Covid19-Pandemie erfordern unter Umständen eine Anpassung der Projektdurchführung. In Umsetzung der Beschlüsse getroffene landesrechtliche Vorgaben oder weitergehende kommunale Regelungen schränken Präsenzformate in unterschiedlichem Maß ein. Soweit Präsenzveranstaltungen aufgrund der aktuellen Beschränkungen nicht möglich sind, sollten Projektmaßnahmen soweit möglich ganz oder teilweise in digitaler Form durchgeführt werden, um die Einhaltung der aktuellen Beschränkungen zu gewährleisten und die Projektarbeit weiter zu führen. Sie können sich selbstverständlich auch dann für digitale Formate entscheiden, wenn Präsenzveranstaltungen nach den landesrechtlichen Bestimmungen zulässig wären. Ob und wo Veranstaltungen/Aktivitäten in Präsenzform aktuell durchführbar sind, ist je nach Durchführungsort durch die Projektträger entsprechend der landesrechtlichen Regelungen und ggf. ergänzender kommunale Vorgaben in Erfahrung zu bringen. Sofern die landesrechtlichen Bestimmungen Präsenzformate erlauben, müssen die durch Länderverordnungen festgelegten Vorgaben zur Einhaltung der Hygienebedingungen (z. B. Abstandsregeln, Verwenden eines Mund-Nasen-Schutzes, Vorgaben zu Raumgrößen) zwingend eingehalten werden.

### **2. In meinem/r Bundesland/Landkreis/Kommune darf keine Präsenzveranstaltung stattfinden. Was nun?**

Soweit es möglich ist, sollten geplante Veranstaltungen digital umgesetzt werden. Andernfalls müssen geplante Präsenzveranstaltungen ausgesetzt oder verschoben werden. Sollte eine digitale Durchführung von Maßnahmen nicht möglich sein, können durch Honorar- oder Arbeitsvertrag fest gebundene Projektmitarbeitende anderen projektbezogenen Aufgaben nachgehen, sollten aufgrund des Wegfalls von Maßnahmen Kapazitäten frei werden. Sollte sich abzeichnen, dass hierdurch die Ziele in Ihrem Projekt insgesamt nicht mehr erreicht werden können oder die Projektmaßnahmen dauerhaft angepasst werden müssen, wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n Sachbearbeiter/in.

### **3. In meinem/r Bundesland/Landkreis/Kommune dürfen Präsenzveranstaltungen stattfinden. Es gibt aber Gründe, weshalb im Projekt darauf verzichtet werden soll.**

Wenn es Gründe gibt, die eine dauerhafte Anpassung des Projekts erforderlich machen (z. B. die Durchführung von Onlineformaten statt Präsenzformaten für einen längeren Zeitraum) oder sich abzeichnet, dass die Zielstellung des Projekts insgesamt nicht

## **FAQ zum zuwendungsrechtlichen Umgang mit Einschränkungen des Projektbetriebs** als Folge der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Stand: 23.03.2021

### **4. Dürfen Ausgaben für abgesagte Veranstaltungen oder Maßnahmen über die Zuwendung abgerechnet werden? (Z. B. nicht genutzte Bahntickets, Raummieten, Honorare, Catering?)**

Ja. Jedoch müssen vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit primär Rückerstattungsmöglichkeiten bei Absagen und Stornierungen geprüft und kostensenkend genutzt werden. Die entstandenen Kosten sind entsprechend zu dokumentieren und zu begründen.

### **5. Dürfen wegen Unterbrechung/Abbruch/Verschiebung von Maßnahmen o.ä. Ausfallhonorare gezahlt werden?**

Ja, insoweit diese im bereits geschlossenen Honorarvertrag geregelt sind und eine tatsächliche vertragliche Bindung für diese Leistungen besteht. Üblich sind Ausfallhonorare von bis zu 80% der vereinbarten Vergütung. Ausgefallene Honorarleistungen dürfen gemäß des Rundschreibens der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) vom 29.04.2020 auch dann vergütet werden, wenn es keine entsprechende vertragliche Regelung über Ausfallhonorare gibt. Wenn für die Leistung eine Gage unter 1.000 Euro vorgesehen war, kann ein Ausfallhonorar von bis zu 60 Prozent des Nettoentgelts zuwendungsrechtlich anerkannt werden. Bei Gagen über 1.000 Euro können die Auftragnehmer maximal 40 Prozent des Nettoentgelts erhalten; die Obergrenze des Ausfallhonorars liegt bei 2.500 Euro.

### **6. Durch die behördlich angeordneten Schulschließungen in meinem Bundesland können Mitarbeitende nicht zur Arbeit kommen. Darf ich den Kurs/die Maßnahme/das Projekt einstellen oder abbrechen?**

Ja, wenn de facto eine Kursdurchführung/Projektdurchführung wegen der fehlenden Mitarbeitenden nicht durchführbar ist. Nach Möglichkeit sollen Beschäftigte in den Projekten dann andere Tätigkeiten übernehmen. Homeoffice oder das Ausweichen auf Telefonkonferenzen und Videotelefonie sollte bevorzugt werden, soweit dies möglich ist. Dieses Vorgehen ist im Sachbericht entsprechend zu dokumentieren.

### **7. Durch die aktuellen Umstände kann ich meine Projektziele nicht ganz erreichen (z. B.: 20 anstatt 100 Teilnehmende oder fünf anstatt acht Veranstaltungen).**

Solange die Zielsetzung im Projekt insgesamt erreichbar bleibt, ist eine geringe Abweichung temporär unschädlich. Aktuell sollten alle Projektaktivitäten angepasst werden, um die weitere Ausbreitung des Virus soweit es geht zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Zuwendungsfähig bleiben insbesondere bewilligte Fixkosten (Gehälter, geschlossene Honorarverträge, Mieten). Im Sachbericht muss auf die Änderung der Zielerreichung besonders

## **FAQ zum zuwendungsrechtlichen Umgang mit Einschränkungen des Projektbetriebs als Folge der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie**

Stand: 23.03.2021

eingegangen werden.

**8. Aufgrund der aktuellen Lage möchten wir Mittel umwidmen, z. B. um mehrsprachige Hinweise für Hygienemaßnahmen im Umgang mit dem Coronavirus zu entwickeln oder um Ehrenamtszuschüsse für Einkaufsdienste auszuzahlen. Ist das möglich?**

Nein. Die Zweckbindung der Zuwendung bleibt bestehen. Des Weiteren weisen wir auf bestehende mehrsprachige Materialien, bspw. der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (<https://www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/staatsministerin/corona/coronavirus-wir-informieren-in-mehreren-sprachen-deutsch--1874222>).

**9. Dürfen Desinfektionsmittel und Schutzmasken über die Zuwendung angeschafft werden?**

Grundsätzlich können Ausgaben für Desinfektionsmittel und Schutzmasken außerhalb der Verwaltungskostenpauschale nur in begründeten Ausnahmefällen über die Zuwendung gedeckt werden, z. B. wenn diese zwingend für die weitere Projektdurchführung benötigt werden. Zwingende Fälle liegen nicht vor, wenn Projektmaßnahmen auch digital durchgeführt oder zeitlich verschoben werden können. Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung ist, dass die Schutzausrüstung nicht durch andere Quellen (eigene Mittel des Trägers und/oder der Teilnehmenden) bezogen werden kann. Die Anschaffung muss vorher durch das Bundesamt auf Grundlage einer schriftlichen Erläuterung über die hier genannten Voraussetzungen genehmigt werden.

**10. Können Ausgaben für Corona-Tests über die Zuwendung gedeckt werden?**

Nach derzeitigem Stand sind Ausgaben für Corona-Tests nicht zuwendungsfähig, sofern sie nicht über eine im Finanzierungsplan genehmigte Verwaltungskostenpauschale gedeckt werden können. Eine Alternative bieten die kostenlosen Testmöglichkeiten vor Ort.

**11. Darf Hardware bzw. Informationstechnik über die Zuwendung angeschafft werden, um die Projektarbeit online durchzuführen?**

Für hauptamtliche Projektmitarbeitende sind in der Regel die notwendigen Gegenstände bei Projektbeginn bewilligt worden. Weitere technische Hilfsmittel, die aufgrund der aktuellen Situation zwingend für hauptamtliche Projektmitarbeitende benötigt werden, können bei der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in unter Angabe von Gründen beantragt werden. Hierbei sollen zunächst Einsparungen an anderen Stellen im Finanzierungsplan geprüft werden. Für individuelle Teilnehmende von Kursformaten oder Projektaktivitäten ist eine Ausstattung nicht förderfähig. Unter bestimmten Voraussetzungen können Technik-Pools zur Ausleihe

## **FAQ zum zuwendungsrechtlichen Umgang mit Einschränkungen des Projektbetriebs** als Folge der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Stand: 23.03.2021

mit dem Bundesamt abgestimmt werden. Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist eine möglichst lange Nachnutzungsdauer der Gegenstände. Die Anschaffung muss vorher durch das Bundesamt auf Grundlage einer schriftlichen Erläuterung über die hier skizzierten Voraussetzungen genehmigt werden.

### **12. Sind Ausgaben zur Installation eines Wifi-Netzwerks förderfähig?**

Bitte klären Sie die Förderfähigkeit von WLAN-Infrastruktur mit Ihre/r zuständige/n Sachbearbeiter/in ab. Grundsätzlich ist eine Förderfähigkeit nur dann gegeben, wenn die Infrastruktur zwingend zur Projektdurchführung erforderlich ist und unter den bestehenden Finanzierungsplan subsumierbar ist.

### **13. Können Stornokosten z. B. für einen gebuchten aber nicht in Anspruch genommenen Veranstaltungsraum durch die Zuwendung gedeckt werden?**

Grundsätzlich können Stornokosten über die Zuwendung gedeckt werden sofern bei Vertragsabschluss nicht bereits absehbar war, dass die Leistung nicht in Anspruch genommen werden kann. Aktuell sollte bei Vertragsabschlüssen für Räume, ReferentInnen, Transportmittel etc. im Rahmen des Projekts abgewogen werden, ob die Maßnahmen tatsächlich stattfinden können. Neue, verbindliche und ggf. mit Stornogebühren verbundene Buchungen bzw. finanzielle Verpflichtungen sollten derzeit vermieden werden.